

2501/AB
Bundesministerium vom 12.09.2025 zu 2997/J (XXVIII. GP) sozialministerium.gv.at
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.567.622

Wien, 11.9.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2997/J des Abgeordneten Wurm betreffend Unzulässige Zusatzgebühren für medizinische Geräte bei Flugreisen** wie folgt:

Frage 1: Liegen Ihrem Ministerium Informationen über ähnliche Fälle vor, in denen Konsumenten bei Flugreisen trotz vorheriger Genehmigung die Mitnahme von medizinischen Geräten verweigert bzw. nur gegen Zahlung einer Zusatzgebühr erlaubt wurde?

- a. Wenn ja, wie viele Fälle sind bekannt, und um welche Fluglinien handelte es sich?
(Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Fluglinien)

Nein, in meinem Haus sind keine weiteren Fälle bekannt.

Fragen 2 und 3:

- Wie bewertet Ihr Ministerium die Praxis von Fluggesellschaften, trotz schriftlicher Genehmigungen für medizinische Geräte zusätzliche Gebühren einzuheben bzw. Passagiere zum Abschluss kostenpflichtiger Leistungen zu drängen?
- Gibt es Initiativen Ihres Ressorts auf nationaler oder EU-Ebene, um derartige Missstände abzustellen?

- a. *Wenn ja, welche?*
- b. *Wenn nein, warum hält Ihr Ministerium die derzeitigen Maßnahmen für ausreichend?*

Art 10 der VO (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität gewährleistet Passagieren eine Beförderung von medizinischen Geräten ohne Aufpreis, sofern der Fluggast seinen Hilfsbedarf rechtzeitig gemeldet und sich ordnungsgemäß zur Abfertigung eingefunden hat. Die aktuelle Rechtslage, nach der solche Zusatzgebühren im Anwendungsbereich der EU-Verordnung 1107/2006 unzulässig sind, wird als zielführend bewertet.

Frage 4: *Wie unterstützt Ihr Ministerium Organisationen wie die Arbeiterkammer oder den Verein für Konsumenteninformation (VKI) bei der gerichtlichen Durchsetzung von Konsumentenrechten gegenüber Fluglinien?*

Mein Ressort beauftragt den Verein für Konsumenteninformation seit Jahren branchenübergreifend mit der Klagsführung von Verbandsklagen und Musterprozessen; regelmäßig werden auch die Vertragsbedingungen sowie Geschäftspraktiken von Fluglinien in diesem Wege einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen; aktuelle und abgeschlossene Verfahren sind auf der Seite des VKI www.verbraucherrecht.at nachzulesen.

Frage 5: *Welche Maßnahmen sind geplant, um ähnliche Fälle in Zukunft zu verhindern?*

Auf die Ausführungen zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 6: *Wie stellt Ihr Ministerium sicher, dass insbesondere ältere Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen ausreichend über ihre Rechte bei Flugreisen informiert sind?*

Gemäß Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention müssen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen den Zugang zu Transportmitteln zu gewährleisten. Die Europäische Union hat die UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2010 als supranationale Organisation ratifiziert. In Österreich ist die UN-Behindertenrechtskonvention seit 2008 in Kraft.

Nach der EU-Verordnung 261/100 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität sind die Fluglinien verpflichtet, die erforderlichen medizinischen Geräte, worunter auch Beatmungsgeräte fallen, kostenlos zu befördern.

Das BMASGPK informiert auf seiner Webseite umfassend und barrierefrei über die UN-Behindertenrechtskonvention sowie insgesamt über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (siehe: <https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Be-hinderungen/UN-Behindertenrechtskonvention.html>). Es werden auch regelmäßig aktuelle Broschüren gedruckt.

Zu den Fluggastrechten von Personen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität gibt es ebenfalls eine eigene Informationsseite des BMASGPK: https://www.konsumentenfragen.at/konsumentenfragen/Mobilitaet_und_Reisen/Fluggastrechte/Personen_mit_Be-hinderungen_oder_eingeschraenkter_Mobilita.html

Darüber hinaus hat das BMASGPK eine umfassende Broschüre mit praktischen und rechtlichen Informationen zu Flugreisen herausgegeben, in der ebenfalls die Rechte von Personen mit Behinderungen oder von Menschen mit eingeschränkter Mobilität dargestellt werden: https://broschuerenservice.sozialministerium.gv.at/Home/Download?publicationId=456&attachmentName=Fliegen_ohne_Turbulenzen_2019_pdfUA.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

